

970

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 354/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bodo G [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED] - N [REDACTED], A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

M [REDACTED], A [REDACTED]straße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
26. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den wegen der Neufassung des
§ 4 Abs. 2 BEG gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG nach früherer
Ablehnung erneut angemeldeten Anspruch des Klägers auf So-
forthilfe für Rückwanderer verneint, weil der Kläger nicht im
Sinne der §§ 141 Abs. 1, 4 Abs. 2 BEG aus dem Reichsgebiet
nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert sei. Zur
Auswanderung gehöre die Begründung eines Wohnsitzes oder
dauernden Aufenthalts außerhalb des Reichsgebietes oder min-
destens die Absicht, dort Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt
zu nehmen. Dabei sei für den bei Beendigung der Verfolgung
erst 14 Jahre alten minderjährigen Kläger der Wille seines
Vaters maßgebend gewesen. Der Kläger und sein Vater seien
aber, mindestens außerhalb des Altreichsgebietes, umherge-

- 3 -

zogen, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu begründen. Es sei auch nicht bewiesen und nicht einmal wahrscheinlich, daß der Vater des Klägers wenigstens die Absicht gehabt habe, sich außerhalb des Altreichsgebietes ständig niederzulassen. Um dem Verfolgungsdruck zu entgehen, seien der Kläger und sein Vater immer wieder untergetaucht, aber nicht nur, indem sie aus dem Altreichsgebiet ausgewichen, sondern auch indem sie wieder dahin zurückgekehrt seien. Eine Absicht, sich ständig außerhalb der Grenzen des Altreichsgebietes aufzuhalten und dort einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu begründen, sei nicht erkennbar.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werfen keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Es stellt sich insbesondere auch nicht die Frage, ob eine Auswanderung im Sinne der §§ 141 Abs. 1, 4 Abs. 2 BEG auch dann vorliegt, wenn der Verfolgte außerhalb des Altreichsgebietes ohne Begründung eines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts an einem bestimmten Ort ein illegales Leben in Umhertreiben führte und führen wollte. Das Berufungsgericht hat nämlich festgestellt, daß der Kläger und sein Vater, um dem Verfolgungsdruck auszuweichen, nicht nur das Altreichsgebiet verlassen haben, sondern auch wieder dorthin zurückgekehrt sind. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß sie sich ständig außerhalb des Altreichsgebietes aufhalten wollten. Die gegen diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Patriichter vorbehaltene Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Hai

Dr. Thum